

## § 16

## Indossamente

(1) Indossamente (Übertragungsvermerke) sind auf Postschecks nicht zugelassen, wenn der Scheck als Zahlungsanweisung verwendet wird.

(2) Indossamente sind bei der Verwendung der Postschecks zur freizügigen Auszahlung und als Zahlungsmittel zugelassen; sie sind nur auf der Rückseite (Hauptteil) des Schecks anzubringen.

## § 17

## Einzahlungsaufträge

(1) Betriebe können Beträge mit Zustimmung der Zahlungspflichtigen von deren Konto beim Postscheckamt abbuchen und auf ihr Postscheckkonto gutschreiben lassen (Einzahlungsaufträge als Einzel- oder Sammelaufträge), soweit gesetzliche Bestimmungen über den Zahlungsverkehr dem nicht entgegenstehen.

(2) Der Gutschriftempfänger übernimmt mit der Einsendung der Einzahlungsaufträge an das Postscheckamt des Zahlungspflichtigen die Gewähr dafür, daß dieser mit der Abbuchung von seinem Konto einverstanden ist.

(3) Kann der Auftrag wegen unzureichender Deckung nicht ausgeführt werden, werden die beteiligten Kontoinhaber über den Versuch zur Lastschrift unterrichtet.

(4) Einzahlungsaufträge (Einzel- und Sammelaufträge) werden gebührenfrei ausgeführt.

- § 18

## Überleitungsaufträge

(1) Der Kontoinhaber kann das Postscheckamt schriftlich beauftragen, an bestimmten Tagen des Monats das auf seinem Konto angesammelte Guthaben auf ein Postscheckkonto eines Kreditinstitutes zur Gutschrift auf ein bei diesem geführtes Konto zu überweisen (Überleitungsauftrag).

(2) Der Betrag wird nach dem Guthabenstand errechnet, der zum Buchungsschluß des Vortages vorhanden ist.

## § 19

## Eilaufträge

(1) Der Aussteller einer Überweisung oder eines Scheckes kann verlangen, daß der Auftrag vorrangig bis zum Buchungsschluß für Eilaufträge bearbeitet wird.

(2) Als Eilauftrag gekennzeichnete Sammelaufträge dürfen nur Eilaufträge enthalten.

(3) Für Zahlungsanweisungen (§ 13) kann außerdem die Beförderung als Eilsendung nach den Bestimmungen der Postordnung verlangt werden.

## § 20

## Telegrafische Aufträge

(1) Der Kontoinhaber kann sein kontoführendes Postscheckamt beauftragen, bis zum Buchungsschluß für telegrafische Aufträge eine Überweisung auf ein Konto bei einem anderen Postscheckamt telegrafisch zu übermitteln. Auf Verlangen des Auftraggebers wird die Gutschrift des Betrages dem Empfänger telegrafisch mitgeteilt.

(2) In gleicher Weise kann ein Betrag telegrafisch dem Empfänger mit Zahlungsanweisung übermittelt werden.

(3) Telegrafische Überweisungs-Sammelaufträge und telegrafische Scheck-Sammelaufträge dürfen nur telegrafische Aufträge enthalten.

## § 21

## Daueraufträge

(1) Der Kontoinhaber kann sein kontoführendes Postscheckamt beauftragen, in bestimmten Zeiträumen an regelmäßig wiederkehrenden Tagen (Ausführungstag) von seinem Guthaben den gleichen Betrag abzubuchen und an denselben Empfänger zu überweisen oder zu zahlen (Dauerauftrag).

(2) Als Zeiträume kann der Kontoinhaber bestimmen:

1. die Woche
2. den Monat oder die Monate
3. das Vierteljahr oder
4. das Halbjahr.

(3) Für die Einrichtung, die Änderung und den Widerruf von Daueraufträgen gelten die Bestimmungen der Deutschen Post.

(4) Daueraufträge zugunsten der Deutschen Post sind gebührenfrei.

## § 22

## Zurückziehen von Aufträgen

Der Kontoinhaber kann die von ihm an das Postscheckamt eingesandten Aufträge zurückziehen, solange der Betrag dem Konto des Empfängers noch nicht gutgeschrieben oder die Zahlungsanweisung dem Empfänger noch nicht zugestellt ist. Das gilt nicht für Schecks mit dem Vermerk „Vom Empfänger eingesandt“.

## § 23

## Deckungslose Aufträge

(1) Können Aufträge zur Lastschrift wegen unzureichender Deckung nicht ausgeführt werden, so werden sie an die Kontoinhaber zurückgegeben, die die Belege beim Postscheckamt vorgelegt haben.